



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47  
10178 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

Berlin, 15.11.2019

Der Verein ist durch  
Bescheinigung des Finanz-  
amtes Münster-Innenstadt  
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom  
12.11.2013 als gemeinnützig  
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind  
steuerlich abzugsfähig.

## Pressemitteilung vom 15. November 2019

### Verordnungsentwurf zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 7. November 2019

#### Keine Einsicht – es bleibt bei rechts- und verfassungswidriger Sauenhaltung

Der Verordnungsentwurf zur Siebten Verordnung zur Änderung der  
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung liegt dem Bundesrat zur Zustimmung  
vor.

Entgegen der Erwartung und Hoffnung entspricht dieser im Wesentlichen dem  
ursprünglichen Referentenentwurf vom 28. Mai 2019. Die zahlreichen  
Stimmen der Tierschutzverbände wurden überhört.

Auch der Verordnungsentwurf enthält die vielfach kritisierte Streichung der  
Anforderung an die Breite der Kastenstände, dass Sauen in Seitenlage die  
Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können müssen. Hiermit wird sich über  
die seit 1988 geltende Regelung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung  
und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016,  
die diese Regelung in ihrem Wortlaut bestätigte, hinweggesetzt. Und dies, weil  
die Ferkelerzeugungsbetriebe diese Vorgaben über Jahrzehnte missachtet  
haben und nun vor Umbauinvestitionen geschützt werden sollen. Das Recht  
soll durch die Streichung dieser Anforderung an die illegale Praxis angeglichen  
werden. Dies verstößt gegen Tierschutzrecht und ist verfassungswidrig. Das

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

Tierschutzrecht wird ad absurdum geführt, wenn Vorgaben, die dem Schutz der Tiere dienen, aufgrund jahrzehntelanger Verstöße letztendlich einfach aufgehoben werden. Die Kastenstandhaltung ist insgesamt als tierschutzrechts- und verfassungswidrig zu bewerten und soll nun in ihrer Grausamkeit verschärft werden. Dies ist ein nicht hinnehmbares Vorgehen der Legislative, das sämtliches Vertrauen in unser Rechtssystem erschüttert.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs selbst wird zu § 30 TierSchNutzTV ausgeführt, welche Einschränkungen die fixierten Sauen erfahren und welche gesundheitlichen Schäden und Verhaltensstörungen die Sauen durch diese Halungsweise erleiden können. Dennoch sieht sich der Verordnungsgeber nicht gehalten, dieser Qualhaltung ein striktes Ende zu setzen, sondern verschlimmert diese Haltung noch. Der Verordnungsentwurf hält an den im Referentenentwurf vorgesehenen Maßen der Kastenstände fest, die diesen rechts- und verfassungswidrigen Zustand, dass sich Schweine in Seitenlage nicht ungehindert ausstrecken können, verfestigen werden.

Als begrüßenswert ist nach wie vor die Verkürzung der Fixationszeit der Sauen im Kastenstand anzusehen. Die neue Formulierung des § 30 Abs. 2a TierSchNutzTV im Verordnungsentwurf begrenzt die maximale Fixationsdauer im Rahmen der Abferkelung jedoch nicht mehr streng auf fünf Tage. Laut des Verordnungsentwurfs dürfen Jungsauen und Sauen nun im Zeitraum von einem Tag vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens drei Tage nach dem Tag des Abferkelns im Kastenstand gehalten werden. Da maßgeblicher Zeitpunkt nunmehr der „errechnete“ Abferkeltermin ist, kann der Fixierungszeitraum fünf Tage überschreiten, je nachdem, wann die Abferkelung tatsächlich stattgefunden hat bzw. auf welchen Tag der „errechnete“ Termin festgesetzt wurde. Da die Begründung des Verordnungsentwurfs jedoch nach wie vor eine maximale Fixationsdauer von fünf Tagen vorsieht, wird angeregt, die neue Formulierung des § 30 Abs. 2a TierSchNutzTV noch einmal zu überdenken.

Die vorgesehene Übergangsfrist in Höhe von 15 bis 17 Jahren bleibt im Verordnungsentwurf unverändert. Bevor den Sauen mithin die Verkürzung der Dauer der Fixierung im Kastenstand zugutekommt, müssen bis zu 17 Jahre vergehen, in denen sie einen Zustand ertragen müssen, der weder mit dem Tierschutzrecht noch mit der deutschen Verfassung vereinbar ist. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28. Mai 2019 dargelegt, ist dies nicht mit dem Staatsziel Tierschutz vereinbar und verstößt gegen das Grundgesetz.

Die Maße des Abferkelbereichs, der im Referentenentwurf mit der Sau uneingeschränkt zur Verfügung stehenden 5 m<sup>2</sup> Bodenfläche, zu klein bemessen war, wurden zwar nun auf 6,5 m<sup>2</sup> vergrößert, wobei diese Bodenfläche nicht mehr allein der Sau zur Verfügung stehen soll, sondern auch die Ferkel miteinbezieht. Diese Fläche ist für eine Sau gemeinsam mit ihren Ferkeln nicht ausreichend.

Der Beschluss der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in ihrer Fassung vom 7. November 2019 würde gegen Tierschutzrecht und Verfassungsrecht verstoßen und die Aufrechterhaltung – bzw. sogar Verschlimmerung – der Defizite im deutschen Tierschutzrecht deutlich aufzeigen.

---

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: [j.boatright@djgt.de](mailto:j.boatright@djgt.de)  
oder über [poststelle@djgt.de](mailto:poststelle@djgt.de)